



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lützen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Lützen die folgende, vom Stadtrat der Stadt Lützen in der Sitzung am 30.01.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lützen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 54.219.500 EUR
 - b) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 56.860.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 616.600 EUR
 - d) Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 616.600 EUR
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 54.236.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 37.940.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.549.900 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.675.500 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 971.700 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **16.505.200 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Lützen/Meuchen

1. Grundsteuer
 - a) für fand- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 360 v. H.
2. Gewerbesteuer nachrichtlich 325 v. H.

Ortschaft Großgörschen

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
2. Gewerbesteuer nachrichtlich 200 v. H.

Ortschaft Starsiedel

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 300 v. H.

Ortschaft Sössen

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 200 v. H.

Ortschaft Rippach

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 325 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 200 v. H.

Ortschaft Röcken

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 330 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 325 v. H.

Ortschaft Poserna

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 330 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 300 v. H.

Ortschaft Dehlitz

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 300 v. H.

Ortschaft Muschwitz

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 300 v. H.

Ortschaft Zorbau

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nachrichtlich 240 v. H.

Lützen, den 31.01.2017



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **27.03.2017 bis 04.04.2017** im Rathaus der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, Zimmer 12 zu den Dienstzeiten öffentlich aus:

- Montag 09:00 - 12:00 Uhr**
- Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
- Mittwoch geschlossen**
- Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr**
- Freitag 09:00 - 11:00 Uhr**

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßig-

keit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.03.2017 bestätigt.

Lützen, den 09.03.2017



Bürgermeister



Mitteilungen der Stadtverwaltung

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Lützen ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Hausmeister/in

in Vollzeit (EG 5 TVöD) unbefristet zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere die

- die Betreuung mehrerer Objekte, wie Schulen, Sportobjekte und Rathaus der Kernstadt Lützen mit den dazugehörigen Außenanlagen
- Überwachung der Ordnung und des einwandfreien Gesamtzustandes der Gebäude
- Instandhaltung und Reparatur von Außenspielgeräten
- Verantwortung für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Halleneinrichtung
- Renovierungsarbeiten in den Räumen (Streicharbeiten)
- Sonstiger allgemeiner Hausmeisterdienst

Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle:

- abgeschlossene handwerkliche Ausbildung
- idealerweise Erfahrungen im Bereich Gebäudemanagement (Pflege- und Instandhaltung von Gebäuden)
- ausgeprägte technische Affinität
- Organisationstalent, Flexibilität und Belastbarkeit
- selbstständige Arbeitsweise

Darüber hinaus erwarten wir:

- soziale Kompetenz
- hohes Engagement
- freundliches und offenes Auftreten
- Führerschein der Klasse C1
- die Verpflichtung zur Mitwirkung im aktiven Dienst der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (TVöD-V). Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15.04.2017** an:

Stadt Lützen

Hauptamt

Markt 1, 06686 Lützen

gez. Könnecke, Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Lützen

Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.
Redaktion: Frau Engert, Telefon: (03 44 44) 3 15 -13, Telefax: (03 44 44) 3 15 -70, E-Mail: rathaus@stadt-luetzen.de
Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: Markt 1, 06686 Lützen
Verlag und Druck:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

IMPRESSUM